Home | Startseite | Impressum | Kontakt | Gästebuch

Aufgabe: Beweisen Sie, daß allein aufgrund von Zweifeln am Bekenntnis einer betroffenen Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes noch kein Sicherheitsrisiko vorliegt.

Beweis: In § 5 Abs. 1 Satz 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) heißt es: "Im Sinne dieses Gesetzes liegt ein Sicherheitsrisiko vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Zweifel am Bekenntnis der betroffenen Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen." Dieser Gesetzestext verknüpft die beiden Aussagen:

Wenn

A tatsächliche Anhaltspunkte Zweifel am Bekenntnis der betroffenen Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen,

dann

B liegt ein Sicherheitsrisiko im Sinne dieses Gesetzes vor.

Die beiden Aussagen A und B sind durch eine Wenn-Dann-Aussage (Implikation) miteinander verknüpft:

$$A \Rightarrow B$$
.

Eine solche Schlußfolgerung kann richtig oder falsch sein, je nachdem, ob die Aussagen A und B wahr oder falsch sind. Die verschiedenen Möglichkeiten sind seit der Antike¹ durch die folgende Wahrheitstabelle definiert:

	A	В	$A \Rightarrow B$
(1)	w	W	w
(2)	f	W	w
(2)	w	f	f
(4)	f	f	w

Mithin ist die Schlußfolgerung falsch, wenn die Aussage *B* falsch und die Aussage *A* wahr ist. Sie wäre somit falsch, wenn tatsächliche Anhaltspunkte daran zweifeln lassen, daß der Betroffene sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt, obwohl überhaupt kein Sicherheitsrisiko vorliegt, sondern dieses nur durch eine falsche Verdächtigung im Sinne von § 164 StGB zustande kommt.²

Um die obige Aussage indirekt zu beweisen, kann man das Kontrapositionsgesetz [1] verwenden, denn es gilt die Äquivalenzaussage

¹ Erstmals durch Philon von Megara

² § 164 Abs. (1) StGB: Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fortdauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

$$(A \Rightarrow B) \Leftrightarrow (\neg B \Rightarrow \neg A),$$

d.h. man nimmt das Gegenteil von *B* an und beweist das Gegenteil von *A*. Es gilt die gleiche Wahrheitstabelle:

	$\neg A$	$\neg B$	$\neg B \Rightarrow \neg A$
(5)	f	f	w
(6)	w	f	W
(7)	f	w	f
(8)	w	w	w

Um also die Schlußfolgerung $A \Rightarrow B$ zu widerlegen, führen wir die Aussage $\neg B \Rightarrow \neg A$ zum Widerspruch. Das ist nur mittels der Wahrheitswerte von Aussage (7) möglich. Wir nehmen also an, die Aussage $\neg B$ sei wahr, d.h. daß kein Sicherheitsrisiko vorliegt. Dann müssen wir nur zeigen, daß die Aussage $\neg A$ falsch ist, und schon ist die Schlußfolgerung $\neg B \Rightarrow \neg A$ falsch und damit auch die Implikation $A \Rightarrow B$.

Die Aussage $\neg A$ heißt: "Es gibt <u>keine</u> tatsächlichen Anhaltspunkte, die Zweifel am Bekenntnis der betroffenen Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen." Das steht im krassen Widerspruch zu der tatsachenbasierten Aussage A, daß <u>tatsächliche</u> Anhaltspunkte Zweifel am Bekenntnis der betroffenen Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen. Die Aussage $\neg A$ ist daher wegen $\neg \neg A \Leftrightarrow A$ falsch. Damit ist wegen Aussage (7) auch die Schlußfolgerung $\neg B \Rightarrow \neg A$ falsch, denn aus einer wahren Aussage kann niemals eine falsche Aussage gefolgert werden.

Weil diese Aussage im Umkehrschluß äquivalent ist zur Aussage $A \Rightarrow B$, ist auch letztere Schlußfolgerung falsch. Mithin ist bewiesen, daß selbst bei begründeten Zweifeln am Bekenntnis der betroffenen Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung noch kein Sicherheitsrisiko vorliegt,

qed

Literatur

[1] F. Kasch, B. Pareigis, *Grundbegriffe der Mathematik*, Verlag Uni-Druck, München, 1974.